

OLG Frankfurt am Main nimmt zum Auskunftsrecht des Aktionärs nach den §§ 131, 132 AktG Stellung

Das OLG Frankfurt am Main hat in einem Beschluss vom 19.09.2006, Az. 20 W 55/05, entschieden, dass Gegenstand eines gerichtlichen Auskunftsbegehrens eines Aktionärs nur Fragen sein könnten, die in der Hauptversammlung auch mündlich gestellt worden seien. Die Aushändigung eines umfangreichen schriftlichen Fragenkatalogs in der Hauptversammlung reiche hierzu nicht aus.

Der antragstellende Aktionär führte gegen die AG ein Auskunftserzwingungsverfahren gem. § 132 AktG. Die Gesellschaft sollte so zur Beantwortung eine Vielzahl von Fragen verpflichtet werden. Diese Fragen hatte er in der Hauptversammlung dem Vorstand in Form eines schriftlichen Fragenkatalogs ausgehändigt. Die Beantwortung der Fragen wurde durch die Gesellschaft mit dem Hinweis verweigert, dass Auskunftsverlangen in der Hauptversammlung mündlich zu stellen seien.

Dieser Ansicht war auch das OLG Frankfurt am Main und hat den Antrag auf Auskunftserteilung zurückgewiesen. Begründet wurde dies damit, dass die gesamte Hauptversammlung einer AG durch das Prinzip der Mündlichkeit beherrscht werde, auch wenn das Gesetz hierzu keine ausdrückliche Regelung beinhalte. Der Mündlichkeitsgrundsatz gelte sowohl für die Beantwortung der gestellten Fragen als auch für das Auskunftsverlangen.

Nähere Informationen auf der Homepage des OLG Frankfurt am Main unter www.olg-frankfurt.justiz.hessen.de

Kanzlei Daniela Bergdolt
Franz-Joseph-Straße 9
80801 München
Telefon: 089 - 38 66 54 30
Internet: www.ra-bergdolt.de
E-Mail: info@ra-bergdolt.de